

## Regulierung – Wissenschaft – Prävention – Recht

„Ich bin optimistisch, dass...“

- Von Uwe Proll

„Da muss sich definitiv was ändern“

- Der Bundesbeauftragte für Sucht- und Drogenfragen, Burkhard Bliener, im Interview

**Spielerschutz im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Digitalisierung**

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Felix Schleife, im Interview

**Fokus auf's Kerngeschäft vs. Online-Expansion**

- Von Lora Köstler-Messaoudi

**Rolle rückwärts bei der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels?**

- Von Dr. Matthias Oldiges

**Dramatischer Einbruch**

Glücksspielmarkt-Gutachten: Spielerschutz in Gefahr

**Nicht nur in Großstädten relevant**

- Von Marco Feldmann

**Marktvolumen um zwölf Prozent gesunken**

- Von Lora Köstler-Messaoudi

**EGBA begrüßt Digital Service Act**

- Von Lora Köstler-Messaoudi

**Evaluierung der Spielverordnung**

- Von Lora Köstler-Messaoudi

**Global Gaming Alliance gegründet**

- Von Lora Köstler-Messaoudi

**Algorithmen zur Früherkennung von glücksspielsuchtgefährdeten Spielern**

- Von Prof. Dr. Tilman Becker

**Umfassende Kommentierung zum Glücksspielrecht erschienen**

- Prof. Dr. Thomas Dünchheim in Interview

**Klagen gegen die Anbieter von Online-Glücksspielen**

- Von István Cocron und Dr. Stefan Michaelsen

**Glücksspiel in Parlamenten und Ausschüssen**



1/2022

# Klagen gegen die Anbieter von Online-Glücksspielen

■ Von István Cocron und Dr. Stefan Michaelsen

## I. Einführung

Unter dem Regime der Glücksspielstaatsverträge 2008 und 2012 waren Glücksspiele im Internet in Deutschland mit Ausnahme von Schleswig-Holstein verboten. Für Sportwetten galt bundesweit eine Experimentierklausel und ab Oktober 2020 konnte das Regierungspräsidium Darmstadt die ersten Konzessionen vergeben.

Trotz des Verbots und noch vor Erteilung der Erlaubnisse für Sportwetten haben ausländische Anbieter deutschsprachige Angebote freigeschaltet und auch z. B. im linearen Fernsehen beworben, sofern sie in Schleswig-Holstein eine Lizenz für dieses Bundesland hatten. Die Anbieter haben Kunden aus dem gesamten Bundesgebiet akzeptiert. In den AGB wurden die Spieler darauf hingewiesen, dass Glücksspiele in bestimmten Ländern der Welt verboten sein können, ohne Deutschland dabei ausdrücklich zu benennen. Es wurden außerdem in den AGB regelmäßig eine internationale gerichtliche Zuständigkeit und nationales Recht für den Anbieterstaat vereinbart.

Während Klagen von Spielern mit Verlusten gegen beteiligte Zahlungsdienstleister etwa ab 2018 eingelegt wurden, klagen Spieler seit 2020 auch direkt gegen Anbieter, um sich ihre Verluste angesichts des Internetverbots erstatten zu lassen. Verlust ist dabei die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen während der Zeit, in der ein Spieler Kunde war.

Es handelt sich schon zahlenmäßig nicht um Massenverfahren wie bei den Klagen gegen deutsche Autohersteller. Im Unterschied zu den Diesel-Fällen und auch zu den Klagen von Spielern gegen Zahlungsdienstleister gibt es hier außerdem viele verschiedene Beklagte. Auch innerhalb des gleichen Glücksspielkonzerns waren im streitgegenständlichen Spielzeitraum oft mehrere juristische Personen offizielle Anbieter der Webseiten laut Impressum und AGB. Jeder dieser Anbieter haftet nach deutschem Recht in erster Linie nur für Verluste, die während seiner Zuständigkeit angefallen sind. Die Gerichte lehnen eine Ver-

tragsübernahme überwiegend ab, anders aber jetzt das LG Berlin (Urteil vom 01.02.2021 – 2 O 228/21), sofern ein positiver Kontostand auf ein Nachfolgeunternehmen übertragen wird.

Auch die streitgegenständlichen Online-Glücksspiele sind sehr heterogen. Der Schwerpunkt liegt bei virtuellen Automaten Spielen, aber auch das „Große Spiel“ in der Casino-Terminologie, wie Poker, Blackjack und Roulette, ist häufig vertreten. Sportwetten sind wegen der Experimentierklausel im GlStV 2012 fast ein getrennt zu sehender Bereich, aber auch hier gibt es bereits mehrere Urteile zugunsten von Spielern.

Ein weiterer Unterschied zu den Diesel-Fällen: Rechtsschutzversicherungen übernehmen die Kosten nach ihren Versicherungsbedingungen bisher nicht. Die Kläger sind daher überwiegend Selbstzahler. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wurde von den Gerichten in 25 dem Autor bekannten Fällen durch Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt. Die PKH deckt allerdings das Risiko der Übernahme der Anwaltskosten des Gegners für den Fall des Unterliegens nicht ab. Schon gegen die Gewährung von PKH durch Beschluss gehen die Anbieter gerichtlich sehr engagiert vor.

## II. Bisher 25 Urteile zugunsten und 13 zulasten der Spieler

Von 37 bisher durch Endurteile entschiedenen Verfahren gingen 25 zugunsten der Spieler aus und 12 zugunsten der Anbieter. Gegen die überwiegende Zahl von Urteilen wurde Berufung eingelegt, und zwar sowohl von unterliegenden Anbietern als auch von Spielern.

Es wurden insgesamt deutlich mehr als diese 37 Verfahren auf andere Weise beendet. In mehr als 33 weiteren Fällen ergingen Versäumnisurteile (VU) gegen Anbieter. In den VU-Fällen war der Anbieter an der aus öffentlichen Registern entnommenen Anschrift nicht auffindbar oder sah möglicherweise nach erfolgter Zustellung z. B. auf Malta oder Gibraltar keine Chance für sich, in Deutschland

einen Prozess zu gewinnen und verzichtete aus diesem Grund auf eine weitere Verteidigung.

## Endurteile (in chronologischer Reihenfolge)

Den Rückzahlungsanspruch bejaht haben:  
*LG Gießen, Urteil vom 25.02.2021 – 4 O 84/20*  
*LG Coburg, Urteil vom 01.06.2021 – 23 O 416/20*  
*LG Paderborn, Urteil vom 08.07.2021 – 4 O 323/20*  
*LG Aachen, Urteil vom 13.07.2021 – 8 O 582/20*  
*LG Mainz, Urteil vom 14.07.2021 – 9 O 65/20*  
*LG Nürnberg-Fürth vom 19.07.2021 – 19 O 6690/20*  
*LG München I vom 30.07.2021 – 31 O 16477/20*  
*LG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2021 – 2b O 154/20*  
*LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 21.09.2021 – 2 O 296/20*  
*LG Paderborn, Urteil vom 24.09.2021 – 4 O 424/20*  
*LG Gießen, Urteil vom 27.09.2021 – 2 O 227/20*  
*LG Landshut, Urteil vom 08.10.2021 – 75 O 1849/20*  
*LG Köln, Urteil vom 19.10.2021 – 16 O 614/20*  
*LG Aachen, Urteil vom 28.10.2021 – 12 O 510/20*  
*LG Mönchengladbach, Urteil vom 02.12.2021 – 2 O 54/21*  
*LG Frankenthal, Urteil vom 09.12.2021 – 3 O 374/20*  
*LG Freiburg, Urteil vom 10.12.2021 – 2 O 518/20*  
*LG Braunschweig, Urteil vom 14.12.2021 – 6 O 1177/21*  
*LG Traunstein, Urteil vom 20.12.2021 – 3 O 1549/21*  
*LG Heilbronn, Urteil vom 22.12.2021 – Bu 8 O 208/20*  
*LG Verden, Urteil vom 07.01.2022 – 4 O 254/21*  
*LG Hamburg, Urteil vom 12.01.2022 – 319 O 85/21*  
*AG Meppen, Urteil vom 12.01.2022 – 3 C 787/20*  
*LG Augsburg, Urteil vom 17.01.2022 – 032 O 2447/20*  
*LG Berlin, Urteil vom 01.02.2022 – 2 O 228/21*

**Die Klagen zurückgewiesen haben:**

*LG Duisburg, Urteil vom 19.10.2016 – 3 O 373/14*

*LG München I, Urteil vom 13.04.2021 – 8 O 16058/20*

*AG Euskirchen, Urteil vom 31.05.2021 – 13 C 158/21*

*LG München II, Urteil vom 19.08.2021 – 9 O 5322/20*

*LG Leipzig, Urteil vom 01.09.2021 – 07 O 3100/20*

*LG München I, Urteil vom 14.09.2021 – 14 O 13875/20*

*LG Mosbach, Urteil vom 08.10.2021 – 2 O 342/20*

*LG Wuppertal, Urteil vom 27.10.2021 – 17 O 389/20*

*LG Memmingen, Urteil vom 18.11.2021 – 24 O 4/21*

*LG Kassel, Urteil vom 25.11.2021 – 16 O 1076/20*

*LG Amberg, Urteil vom 07.12.2021 – 12 O 951/20*

*LG Hanau, Urteil vom 07.12.2021 – 9 O 168/21*

**III. Analyse der 38 Urteile**

Die internationale Zuständigkeit und die Anwendbarkeit deutschen Rechts wurden auch in den 12 abweisenden Urteilen bejaht. Der EuGH sieht den Verbrauchergerichtsstand in der EuGVVO (bzw. Brüssel-I-Verordnung) auch für Spieler mit intensiver Aktivität (EuGH v. 10.12.2020, C-774/19 (Personal Exchange International)). Beim anwendbaren Recht wirkt sich der sogenannte Günstigkeitsvergleich aus, der als entsprechender Hinweis in den AGB der Anbieter fehlte. Die Anbieter hatten es unterlassen, die Kunden über den Mindestschutz nach Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO aufzuklären, was einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 der Klauselrichtlinie 93/13/EWG darstellt.

Auch die Nichtigkeit der Spielverträge wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB wurde von allen Gerichten bejaht oder jedenfalls offen gelassen. Die Gerichte folgen hier dem BVerwG (Urteile vom 26.10.2017 – 8 C 14.16 und 8 C 18.16) und dem BGH (Urteil vom 28.09.2011 – I ZR 92/09, Sportwetten im Internet II), die keinen Verstoß gegen Art. 56 AEUV gesehen hatten. Die Anbieter haben laut dem Richter am BVerwG a. D. Dr. Martin Pagenkopf seit 2012 Tausende von verwaltungsgerichtlichen Verfahren angestrengt (NJW 2021, 2152, 2159), sodass eine zivilgerichtliche Überprüfung der

Ergebnisse nicht nahelegt. Ausführlich vorge-tragen wird von den Anbietern eine mögliche Duldungswirkung ab dem 15.10.2020 durch den Umlaufbeschluss vom 8. September und die Gemeinsamen Leitlinien vom 30.09.2020. Der BGH hat dies aber in dem Urteil vom 22.07.2021 (Az. I ZR 194/20) u. a. zu www.mrgreen.com und www.wunderino.com abgelehnt und festgestellt, dass beide Angebote bis zum 30.06.2021 rechtswidrig waren.

Es ist in allen Verfahren unstrittig geblieben, dass es kein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zum GlüStV 2012 gab, sodass Kritik der Kommission an dem Gesetz unterhalb dieser Schwelle stattfand und daher folgenlos blieb.

Die Anbieter hatten in Deutschland wie auch in anderen EU-Ländern mit restriktiver Gesetzgebung die Wahl zwischen einem Verzicht auf einen Markteintritt und der auch in Industrieforen und Geschäftsberichten diskutierten „European licence“-Strategie (Gegensatz: local licence).

**1. Bereicherungsrecht im Zentrum der Diskussion**

Der Verstoß gegen § 4 Abs. 1 und Abs. 4 GlüStV sowie § 284 StGB führt über § 134 BGB zur Nichtigkeit der Verträge und über § 812 Abs. 1 BGB kann der Spieler seine Einzahlungen zurückverlangen, weil er auf eine nicht bestehende Schuld geleistet hat.

An diesem Punkt entzündeten sich die zentralen Diskussionen in den Verfahren.

Nach § 817 S. 2 BGB ist die Rückforderung bei ohne Rechtsgrund erbrachten Leistungen ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (oder die guten Sitten) zur Last fällt. In subjektiver Hinsicht soll es dabei nach dem BGH ausreichen (aber auch erforderlich sein), dass der Leistende (hier also: der einzahlende Spieler) sich der Kenntnis (hier von § 285 StGB) leichtfertig (also grob fahrlässig) verschließt.

Der Anbieter ist beweibelastet dafür, dass dem Spieler bewusst war, dass er sich als Kunde auch selbst nach § 285 StGB strafbar machte. Dies verkennt das LG München I (Urteil vom 13.04.2021), wenn es schreibt:

„Zum anderen ist der Kläger, soweit er ohne Beweisangebot vorträgt, in der Annahme gehandelt zu haben, das von der Beklagten angebotene Glücksspiel sei legal, beweisfällig geblieben. Denn die Beklagte hat den Vortrag des Klägers bestritten.“ Den gleichen Fehler begehen auch eine andere Kammer des LG

München I (Urteil vom 14.09.2021) und das LG Memmingen (Urteil vom 18.11.2021).

Aus dem ersten Münchener Urteil stammt auch der von anderen abweisenden Gerichten mehrfach zitierte Satz:

„Denn zum einen ist aus Funk- und Fernsehen allgemein bekannt, dass Online-Glücksspiel in Deutschland mit Ausnahme von Schleswig-Holstein verboten ist.“

Es gab in Deutschland bisher nur eine einzige und nicht rechtskräftig gewordene Verurteilung eines Spielers nach § 285 StGB (AG München). Von 2012 bis 2021 haben aber vermutlich Millionen von Deutschen im Internet gespielt. Auch in der Presse wurde die Strafbarkeit für Spieler selten thematisiert. Die Anbieter hatten kein Interesse daran, dass die bekannt wurde.

Schon in den Schenkkreis-Urteilen hat der BGH aus Gründen der Generalprävention diese eine teleologische (also folgenorientierte) Reduktion bestätigt. Bei unklarer Rechtslage (wie möglicherweise im Online-Glücksspielrecht) soll § 817 S. 2 BGB nicht erfüllt sein (BGH NJW-RR 2006, 1071/73). Ebenso, wenn ein neutraler Teil des Rechtsgeschäfts abgetrennt werden kann (BGH NZG 2017, 476).

**2. Deliktsrecht bisher nicht streitentscheidend**

Die stattgebenden Urteile besprechen eine mögliche Schadensersatzpflicht aus § 823 Abs. 2 BGB nicht, weil sie die Anbieter schon aus Bereicherungsrecht verurteilen. AAusdrücklich bejaht haben bisher nur das LG Gießen und das LG Aachen diese Anspruchsgrundlage. Bestritten wird die Schutznorm-Eigenschaft von § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 und § 284 StGB. Die Anbieter hätten sich auch nichts zuschulden kommen lassen und angesichts der Gewinnchancen, die sich lediglich nicht verwirklicht hätten, sei den Spielern auch kein Schaden entstanden. Für diese Argumente gibt es jeweils Gegenargumente, die hier aus Platzgründen nicht ausgeführt werden können.

Die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung in § 826 BGB, die in den Diesel-Verfahren die zentrale Norm ist und dort auch vom BGH bejaht wurde, hat bisher keine Rolle gespielt. Ein vorwerfbares Verhalten der Anbieter könnte in den von vielen Spielern berichteten schikanösen Auszahlungsverzögerungen gesehen werden, die dazu führen, dass Buchgewinne trotz anfänglichem Auszahlungswunsch doch wieder verspielt werden. Es ist auch unklar, ob die Malta Gaming Authority und der gi-

braltarische Gambling Commissioner eine (vom Anbieter unabhängige) Prüfung der Zufallsgeneratoren vorgenommen haben, wie sie jetzt in § 6e Abs. 2 GlüStV 2021 zwingend vorgeschrieben ist. Physische Spielautomaten werden in Deutschland intensiv geprüft, um Spieler vor Manipulationen zu schützen. Auch im Internet sollte dieses Schutzniveau nicht unterschritten werden. Die Anbieter behaupteten hierzu pauschal, die Tatsache des Auftretens von Buchgewinnen spräche bereits für die Zufallsabhängigkeit und Manipulationsfreiheit der Spielergebnisse. Sollten Manipulationsmöglichkeiten festgestellt werden, stünde neben § 826 BGB auch ein Betrug (§ 263 StGB) im Raum, der im Strafrecht in Tateinheit mit § 284 StGB gegeben sein kann.

### 3. Die Treu- und Glauben-Generalklausel des § 242 BGB wirkt in beide Richtungen

Die Anbieter sehen ein widersprüchliches Verhalten, wenn ein Spieler als zunächst treuer Kunde später gegen das Casino klagt. Dieser Selbstwiderspruch wird aber aus dem nichtigen Vertragsinhalt selbst abgeleitet. Es ist jedoch mit der Nichtigkeit unvereinbar, demjenigen Vertragspartner, der sich auf die Nichtigkeit beruft, ein venire contra factum proprium entgegenzuhalten. Das gilt auch dann, wenn der Spieler früher den Vertragsabschluss selbst gewünscht hat.

Der Schutzzweck der verletzten Norm und eine Abwägung nach Parteiinteressen bzw. eine Unrechtsabwägung sind Fragen, die der BGH im Rahmen einer billigkeitsrechtlichen Korrektur der Ergebnisse von § 817 S. 2 BGB aufwirft. Einer Materialisierung dient die Norm hier am besten, wenn die Rückforderung gewährt wird, weil der Spieler die wirtschaftlich und intellektuell schwächere Partei des Rechtsgeschäfts ist. Würde er mit dem Geld weiterspielen? Wohl nicht bei dem gleichen Anbieter. Die Spieler, die klagen, sehen ihre „Spielsucht“ auch meistens als hoffentlich beendet an.

### 4. Keine Entreichung durch Auszahlung von Poker-Gewinnen

Das LG Frankenthal (Urteil vom 09.12.2021 – 3 O 374/20) hat festgestellt, dass sich ein Veranstalter von Pokerspielen im Internet nicht

darauf berufen kann, dass er die Gewinne an die anderen Teilnehmer ausbezahlt hat.

### 5. Auch Sportwetten vor Oktober 2020 formal rechtswidrig

Dem BVerwG-Urteil 8 C 18.16 lässt sich eine Besserstellung derjenigen Anbieter von Sportwetten ohne Erlaubnis entnehmen, die 2012 erfolglos Konzessionen beantragt hatten und sich auf diese Weise regulierungswillig zeigten.

Auch das LG Nürnberg-Fürth (v. 19.07.2021) und das LG Gießen (v. 27.09.2021) haben Ansprüche gegen Sportwettenveranstalter bejaht. Für Sportwetten gab es schon seit Januar 2016 Leitlinien, die das Vorgehen zunächst auf solche Anbieter konzentrieren sollten, die durch Ereigniswetten (im Gegensatz zu Ergebniswetten) und Wetten während der laufenden Spiele gegen Normen des GlüStV 2012 verstießen.

### 6. Hohe Beweisanforderungen an eine Spielsucht

Eine in mehreren Fällen vorgetragene Spielsucht der Klagepartei hat bisher rechtlich keine Rolle gespielt.

### 7. Zehnjährige Verjährung?

Spieler machen inzwischen gerichtlich auch Verluste geltend, die mehr als drei Jahre zurückliegen. Die dreijährige Regelverjährung tritt immer zum Jahresende ein. Nach OLG Hamm (Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 13/21, juris, Tz. 27) ist der Beginn der Frist aber nicht die Entstehung der Verluste:

„Insoweit kommt es vorliegend auf den Zeitpunkt an, zu dem der Antragsteller Kenntnis von der Illegalität des Online-Glückspiels erlangt hat.“

Die längere zehnjährige Verjährungsfrist tritt auf den Tag genau ein. Am 22.02.2022 verjähren daher z. B. Ansprüche endgültig, die am 22.02.2012 und davor entstanden sind.

### IV. Ausblick

Es gibt bisher noch keine Urteile in OLG-Berufungsverfahren und keine Revisionen zum BGH, mit Ausnahme von drei beim BGH anhängigen Verfahrens gegen Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit der Abwick-

lung von Zahlungen illegaler Casinoanbieter. Der BGH hat mit Beschluss vom 22.07.2021 entschieden, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkender Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist (Az. I ZR 199/20). Dem EuGH vorgelegt wurden vom OLG Stuttgart Fragen zum Urteil des LG Ulm, dies betrifft aber ein Verfahren gegen einen Zahlungsdienstleister.

Die Rechtslage seit dem 01.07.2021 ist bisher noch nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Es wurden bisher noch keine Erlaubnisse für virtuelle Automaten Spiele und Poker vergeben, trotzdem gibt es seit Oktober 2020 viele auf Deutschland ausgerichtete Angebote, die sich nach eigener Darstellung an den Leitlinien orientieren. Nach Angaben des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt wurden zum 14.12.2021 49 Erlaubnisse zur Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen und sieben für Online-Poker beantragt. Die neue Behörde wird ihre Arbeit erst zum 01.01.2023 aufnehmen und viele Regelungen des GlüStV 2021 erfordern ihre volle Funktionstüchtigkeit.

## Die Autoren



**István Cocron**, B.A., ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät CLLB in Berlin.

Foto: BzGw/CLLB



**Dr. Stefan Michaelsen** ist Rechtsanwalt und Kooperationspartner der Kanzlei CLLB in München.

Foto: BzGw/Privat